

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 19.09.2015

Der Ortsgemeinderat von Büchenbeuren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Nutzungsentgelte	3
1. Reihengrabstätten.....	3
2. Wiesen-Urnengrabstätten.....	3
3. Baum-Urnengrabstätten	3
4. anonyme Urnengrabstätten	3
II. Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	3
1. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
2. Einebnung einer Grabstätte durch Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit.....	3
3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
III Benutzungsgebühren Friedhofshalle.....	3
IV. Verwaltungskosten.....	3

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

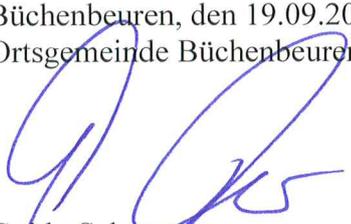
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.03.2013 und 12.12.2013 außer Kraft.

Büchenbeuren, den 19.09.2015
Ortsgemeinde Büchenbeuren


Guido Scherer
Ortsbürgermeister



-Anlage-

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Nutzungsentgelte

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene: | 500,00 Euro |
| b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1: | 400,00 Euro |

2. Wiesen-Urnengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| Überlassung einer Wiesen-Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, inkl. Grabplatte, Pflege der Rasenfläche während der Ruhezeit und Entsorgung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit: | 1.400,00 Euro |
|---|---------------|

3. Baum-Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Überlassung einer Baum-Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, inkl. Hinweisschild, Pflege der Rasenfläche während der Ruhezeit und Entsorgung des Hinweisschildes nach Ablauf der Ruhezeit: | 800,00 Euro |
|---|-------------|

4. anonymen Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, einschl. Pflege der Rasenfläche während der Ruhezeit: | 600,00 Euro |
|---|-------------|

II. Privatrechtliche Leistungsentgelte

1. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätten je Beisetzung | 450,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 Euro |

2. Einebnung einer Grabstätte durch Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit

(betrifft nur die Grabstätten die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden)

- | | |
|---|-------------|
| a) Größe der Grabstätte 2,00 m x 0,90 m | 300,00 Euro |
| b) Größe der Grabstätte 1,20 m x 0,60 m | 250,00 Euro |

3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Benutzungsgebühren Friedhofshalle

- | | |
|--|------------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle für einen Tag (einschl. Reinigung) | 70,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofshalle für jeden weiteren Tag | 30,00 Euro |

IV. Verwaltungskostenpauschale

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| Bearbeitungsgebühr pro Bestattung | 50,00 Euro |
|-----------------------------------|------------|